

Beschlußempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
— Drucksache 12/3685 (neu) —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Änderung
des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes
und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten
(Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz)**

A. Problem

Die Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten, die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) eingeführt wurde, läuft am 31. Dezember 1992 aus.

B. Lösung

Die Geltungsdauer der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten wird bis zum 31. Dezember 1995 verlängert.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mehrheitlich, den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf — Drucksache 12/3685 (neu) — unverändert
anzunehmen.

Bonn, den 10. Dezember 1992

Der Rechtsausschuß

Horst Eylmann
Vorsitzender

Norbert Geis
Berichterstatte

Dr. Hans de With

Bericht der Abgeordneten Norbert Geis und Dr. Hans de With

1. Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. zur Änderung des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten (Kronzeugen-Verlängerungs-Gesetz) — Drucksache 12/3685 (neu) — in seiner 120. Sitzung vom 12. November 1992 an den Rechtsausschuß federführend und den Innenausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 9. Dezember 1992 mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste empfohlen, die Annahme des Gesetzes vorzuschlagen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 57. und 59. Sitzung vom 25. November 1992 und 9. Dezember 1992 beraten. Er hat auf Antrag der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in seiner 58. Sitzung am 7. Dezember 1992 eine öffentliche Anhörung durchgeführt. Teilgenommen haben: Generalbundesanwalt Alexander von Stahl, der Präsident des Bundeskriminalamtes Hans-Ludwig Zachert, der Richter am Oberlandesgericht Frankfurt Dr. Winfried Rothweiler, Prof. Dr. Thomas Weigend, Kriminalwissenschaftliches Institut der Universität Köln, Gerhard Wisnewski, Journalistische Arbeitsgemeinschaft, die Strafverteidigervereinigungen und der Deutsche Anwaltverein e.V.

Zum Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der 58. Sitzung Bezug genommen.

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS/Linke Liste bei einer Stimmenthaltung aus der Fraktion der SPD die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

2. Die durch das Gesetz vom 9. Juni 1989 (BGBl. I S. 1059) eingeführte Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten ist nach Artikel 4 § 5 nur anzuwenden, wenn der Kronzeuge sein Wissen bis zum 31. Dezember 1992 offenbart.

Nach Ansicht der Koalitionsfraktionen muß die Kronzeugenregelung verlängert werden, da die Aufklärung terroristischer Straftaten weiterhin aktuell und die Kronzeugenregelung ein erfolgreiches Ermittlungsinstrumentarium ist. Es hat nach dieser Ansicht zumindest auf zwei wichtigen Fel-

dem die Aufklärung schwerer Straftaten erleichtert, nämlich sowohl bei der Vernehmung derjenigen RAF-Terroristen, die in der ehemaligen DDR Unterschlupf gefunden hatten, als auch bei der Aufklärung von Anschlägen, die von ausländischen Terror-Organisationen begangen wurden. Nach der Ansicht der Mehrheit im Rechtsausschuß kann deshalb auf dieses Instrumentarium nicht verzichtet werden. Es vermöge dort Wirkung zu entfalten, wo die Ermittlungsbehörden nach wie vor größte Schwierigkeiten bei der Beweisermittlung hätten. Bei der immer verstärkter auftretenden rechtsextremistischen Bedrohung könne die Kronzeugenregelung zu einer wirksamen Bekämpfung durch frühzeitige Aufdeckung der geplanten oder begangenen Straftaten führen.

Jedenfalls habe die Kronzeugenregelung, was die Anhörung bestätigt habe, keinen Schaden angerichtet. Vielmehr sei sie von begrenztem Nutzen gewesen, der gerade gegenüber rechtsextremistischen Vereinigungen noch erhöht werden könne.

Die Koalitionsfraktionen haben darauf hingewiesen, daß das Gesetz möglicherweise in diesem Jahr nicht mehr in Kraft treten kann. Der Rechtsausschuß geht aber davon aus, daß die Kronzeugenregelung über den 31. Dezember 1992 hinaus weiterhin anwendbar ist, derzeit allerdings beschränkt auf das Wissen, das bis zu dem genannten Termin offenbart wird. Deswegen bedarf es keines neuen Gesetzes, durch das die gesamte Kronzeugenregelung erneut beschlossen wird.

Um eine Anwendung der §§ 1 bis 3 der Kronzeugenregelung auch auf das Wissen zu erreichen, das nach dem 31. Dezember 1992 offenbart wird, genügt daher eine gesetzliche Änderung des in § 5 genannten Termins. Dies gilt auch dann, wenn das Verlängerungsgesetz erst nach dem 31. Dezember 1992 in Kraft treten sollte.

Die Minderheit im Rechtsausschuß lehnt die Verlängerung der Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten ab. Sie hebt hervor, daß sie sich bereits bei den Beratungen des Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten entschieden gegen eine Kronzeugenregelung gewandt hatte (Beschlussempfehlung und Bericht zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozeßordnung und des Versammlungsgesetzes und zur Einführung einer Kronzeugenregelung bei terroristischen Straftaten — Drucksache 11/4559, S. 16). Sie sieht ihre damaligen Bedenken auch nicht ausgeräumt, sondern vielmehr durch die Anhörung bestätigt. Sie habe

darüber hinaus aber vor allem die Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Beweismittels verstärkt. Daß kein evidenter Schaden nachzuweisen sei, könne das Problematische eines Deals mit dem Kronzeugen und der Gewährung von Vorteilen für eine zweifelhafte Aussage nicht ausräumen. Die

mit der Kronzeugenregelung gemachten Erfahrungen würden danach eine Verlängerung nicht rechtfertigen. Zur Bekämpfung des Rechtsradikalismus gebe es weit bessere Ermittlungsmöglichkeiten als sie bei der Bekämpfung der Gefahr von linken Gruppen zur Verfügung gestanden hätten.

Bonn, den 10. Dezember 1992

Norbert Geis **Dr. Hans de With**
Berichterstatter